

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 RM., in Wilsdruff 1,30 RM., durch die Post bezogen 1,64 RM.

Verantwortlicher Hr. G. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitrankeben und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff,

Alttauernberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Gruns bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Kausberg, Jahnau, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindach, Loken, Rohorn, Riltz-Roitzsch, Runzig, Neufirchen, Neutauernberg, Niederwartha, Oberharnsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Saßdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligshausen, Spechtshausen, Tanzenheim, Unterdorf, Wilsdruff, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

No. 131.

Sonnabend, den 13. November 1909.

68. Jahrg.

Nach § 158 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 49 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze haben im November laufenden Jahres erstmalig die Wahlen von 2 Mitgliedern des Wasseramtes und 2 Stellvertretern derselben

seitens der in den vorläufigen, gemäß § 68 des Wassergesetzes aufgestellten Mitglieder-Verzeichnissen aufgeführten

Eigentümer der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken angrenzenden Grundstücke und Anlagen zu erfolgen.

Termin für diese Wahl wird auf

Donnerstag, den 25. November laufenden Jahres
vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr

im Sitzungssaal der königlichen Amtshauptmannschaft abgeräumt.

Als Wahlleiter wird Regierungsratmann Jahn bestimmt.

Wählbar sind lediglich Gemeinbewohnler bez. Besitzer selbständiger Güter, die zugleich Haltegeher von innerhalb des Bezirkes — einschließlich der Städte Rössen und Bommahsch — gelegenen Wasserläufen, bez. Besitzer von an solchen gelegenen Anlagen (Stauanlagen zu Wassertriebwerken, Eis- und Bewässerungsanlagen usw.) sind. Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen (Gemeinden, Fabrikunternehmen in Gestalt von Aktiengesellschaften usw.) und solche Personen, die geschäftsunfähig oder in Gestalt von Aktiengesellschaften usw. sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung (Forstämter, Eisenbahnämter, Domänenämter) durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Mitigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgesüht werden.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Wahl durch Stimmzettel zu geschehen hat, die mit den Namen der beiden als Mitglieder und der beiden als Stellvertreter zu Wählenden zu versehen sind und daß niemand, auch wenn er im amtshauptmannschaftlichen Bezirke mehrfach Fiskushalter ist, das Wahlrecht mehrfach ausüben kann.

Weissen, den 8. November 1909.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Anhang.

Die Zugehörigkeit zum Wasseramt ist ein Ehrenamt. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Ein Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder des Wasseramtes aller drei Jahre findet jedoch nicht statt. (Ausführungsverordnung zum Wassergesetz § 50.)

Zur Ablehnung der Wahl sind diejenigen berechtigt:

- a) die das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
- b) die durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei der Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
- c) die in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein gezwungen sind;
- d) die durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- e) diejenigen, die ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Wählbarkeit auf §§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1878 hingewiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Auf Blatt 3 des hiesigen Handelsregisters ist heute das Erlöschen der Firma **Bruno Verlach** in Wilsdruff eingetragen worden.

Wilsdruff, den 5. November 1909.

A Reg 191/09.

Königliches Amtsgericht.

Denksprüche für Gemüt und Verstand.

Die Wahrheit und die Treu, Barmherzigkeit und Milde
Gebet dir Gott, weil er dich schuf nach seinem Bilde.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 12. November

Deutsches Reich.

Der Kaiser bei der Vereidigung der Berliner Rekruten.

Am Mittwoch vormittag wurde im Lustgarten vor dem königlichen Schlosse die Rekrutenvereidigung der

Berliner Garnison in Gegenwart des Kaisers vorgenommen. Die Feierlichkeit bot das übliche Bild. Die jungen Rekruten nahmen im Vierer Aufstellung vor dem Kaiser, der zu Pferde vor ihnen hielt, inmitten der Bringen des kaiserlichen Hauses und der Generalität. Nach dem Festgottesdienste erfolgte die Vereidigung brigadeweise. Die Kaiserin und die Prinzessinnen wohnten der Feier vom Fenster des Schlosses aus bei.

Der Nachtragsetat für 1909

Der Reichstag sofort nach seinem Zusammentritt zugehen wird, bringt nach der „Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz“ Nachforderungen von insgesamt 542 Millionen Mark. Diese Summe setzt sich zusammen aus 146 Millionen Mark gestundeter Matrikularbeiträge

aus den Jahren 1906 bis 1908, ferner 136 Millionen Fehlbeträge aus den Jahren 1907 und 1908 und endlich aus 260 Millionen Mark an ungebedeten Matrikularbeiträgen für 1909, die noch über die Summe von 48 Millionen (d. h. 80 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung) hinausgehen. Ursprünglich hatte man diese ungebedeten Matrikularbeiträge pro 1909 auf 232 Millionen geschätzt; im Laufe der Entwicklung des Rechnungsjahres haben sie sich aber auf 260 Millionen gesteigert.

Die Zündholzeinfuhr.

Wohl bei keinem der von den neuen Steuern betroffenen Artikel ist die Einfuhr vor dem Inkrafttreten des neuen Zolles so gesteigert worden wie bei den Zündhölzern. Die Einfuhr von Zündhölzern hat betragen:

Nachstehend unter \odot aufgeführte Vorschriften über Beleuchtung der Treppen und Hausfluren innerhalb bewohnter Häuser werden hiermit wiederholt eingeschärft. Zuwiderhandlungen haben unnachlässliche Bestrafung zur Folge.

Wilsdruff, am 10. November 1909.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Vorschriften, die Beleuchtung der Treppen und Fluren bewohnter Häuser betreffend.

In allen, zum Stadtbezirk Wilsdruff gehörenden, bewohnten Grundstücken sind die zu den Wohnungen führenden Räume, insbesondere die Hausfluren, Treppen und Gänge, vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit an bis 10 Uhr abends, bei früherer Schließung der Grundstücke aber bis zu dieser, mit ausreichender und feuer-sicherer Beleuchtung zu versehen.

Die Beleuchtung der Fluren, Treppen und Gänge ist im gleichen Maße auch in Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten, sowie in den öffentlichen Versammlungs-, Versammlungs- und Schankstätten und in den zu den vorbezeichneten Arbeits-, Versammlungs- und Schankstätten gehörigen Bedürfnisanstalten zu bewirken und zwar ist hier die Beleuchtung auch auf so lange während der Nachtzeit zu erstrecken, als daselbst Menschen sich aufhalten oder sonst zu verkehren pflegen.

Auch während der Tageszeit sind die nach §§ 1 und 2 zu erleuchtenden Räume mit Beleuchtung zu versehen, wenn das Tageslicht zu denselben keinen Zutritt hat.

Verantwortlich für die Erfüllung der vorstehenden Vorschriften sind im Falle von § 1 die Eigentümer, Verwalter und die von denselben etwa mit der Fürsorge für die Beleuchtung beauftragten Hausmänner der Grundstücke, in den Fällen von § 2 die Inhaber der Betriebe, deren Stellvertreter und Geschäftsbevollmächtigte.

Von dieser Verantwortlichkeit werden die Vorgenannten nicht befreit, wenn sie die Fürsorge für die Beleuchtung anderen Personen, namentlich den Mietern übertragen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ausschussversammlung des Gemeindefrankenversicherungsverbandes.

Sonnabend, den 13. November 1909, nachmittags 4 Uhr
soll im Sitzungssaal des „Hotels zum weißen Adler“, hier eine Ausschuss-
versammlung stattfinden, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden.
Auszeitiges und pünktliches Erscheinen ist dringend erwünscht.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Richtigsprechung der Jahresrechnung für 1908.

Wilsdruff, am 1. November 1909.

Der Vorsitzende
des gemeinsamen Gemeindefrankenversicherungsverbandes.
Kahlenberger, Bürgermeister.

Bis 29. dieses Monats ist der
4. Termin städtischer Grund- und Einkommensteuer
an die Stadtkasseneinnahme zu entrichten. Hierbei können die noch nicht abgehobenen
Einquartierungs-Vergütungen

gegen Abgabe der Quartierungsbescheide mit in Anrechnung gebracht werden. Nach Ablauf der geordneten Zahlungsfrist erfolgt gegen Säumnige das Mahn-
eventuell Zwangsvollstreckungsverfahren.
Wilsdruff, am 11. November 1909.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.